



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Qualität in der Psychiatrie – ein Auftrag an den G-BA

**Jahrestagung 2019 der Aktion Psychisch Kranke (APK)
„Qualität als Maßstab - Brennpunkte in der psychiatrischen
Versorgung“**

Berlin | 28. Oktober 2019

Josef Hecken

Unparteiischer Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses und Vorsitzender des
Innovationsausschusses beim G-BA

Qualität in der Psychiatrie

Gesetzliche Aufträge an den G-BA: Qualitätssicherung

Gesetzlicher Auftrag (§ 136a Abs. 2 SGB V)	Umsetzung durch G-BA	Sachstand
G-BA soll Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität für die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung im Bereich der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung beschließen	QS-Verfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • 12/2015: Abschlussbericht (Konzeptskizze) des AQUA-Instituts abgenommen • 05/2018: Beauftragung des IQTIG mit weiterer Bearbeitung (Abgabe Abschlussbericht 08/2020)
	QS-Verfahren „Versorgung von volljährigen Patienten und Patientinnen mit Schizophrenie, schizotypen und wahnhaften Störungen“	<ul style="list-style-type: none"> • 01/2016: Abschlussbericht des AQUA-Instituts abgenommen • 06/2016: Beauftragung IQTIG mit Aktualisierung und Erweiterung • 12/2018: IQTIG-Abschlussbericht • 10/2020: IQTIG Bericht zur Machbarkeitsprüfung
G-BA soll insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal beschließen	Richtlinien zur Personalausstattung Psychiatrie/Psychosomatik (PPP-RL)	<ul style="list-style-type: none"> • 03/2014: AG PPP • 2016: Konkretisierung des Auftrags (Mindestvorgaben) durch PsychVVG • 12/2016: Vergabe einer empirischen Studie bezgl. aktueller Personalausstattung und Tätigkeitsspektrum • 2017-2018: Fachgespräche über Leitliniengerechte Behandlung bzw. Personalausstattung • 08/2019: Anhörung von 22 Verbänden • 09/2019: Beschluss im Plenum

Qualität in der Psychiatrie

Gesetzliche Aufträge an den G-BA: Koordinierte Versorgung

§ 92 Abs. 6b SGB V

„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in einer Richtlinie [...] Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf. Der Gemeinsame Bundesausschuss kann dabei Regelungen treffen, die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren. In der Richtlinie sind auch Regelungen zur Erleichterung des Übergangs von der stationären in die ambulante Versorgung zu treffen.“

Regelungsauftrag besteht in der **Koordinierung der Versorgung** → eigenständige Richtlinie

- nicht allein psychotherapeutische Versorgung insbesondere Einbeziehung der psychiatrischen Versorgung und gegebenenfalls weitere Versorgungsbereiche
- Behandlungsbedarf kann diagnoseorientiert und leitliniengerecht konkretisiert werden (analog auch für PT-RL eingeführt)
- Regelungen zur Erleichterung des Übergangs von stationärer in ambulante Versorgung

Koordinierte Versorgung

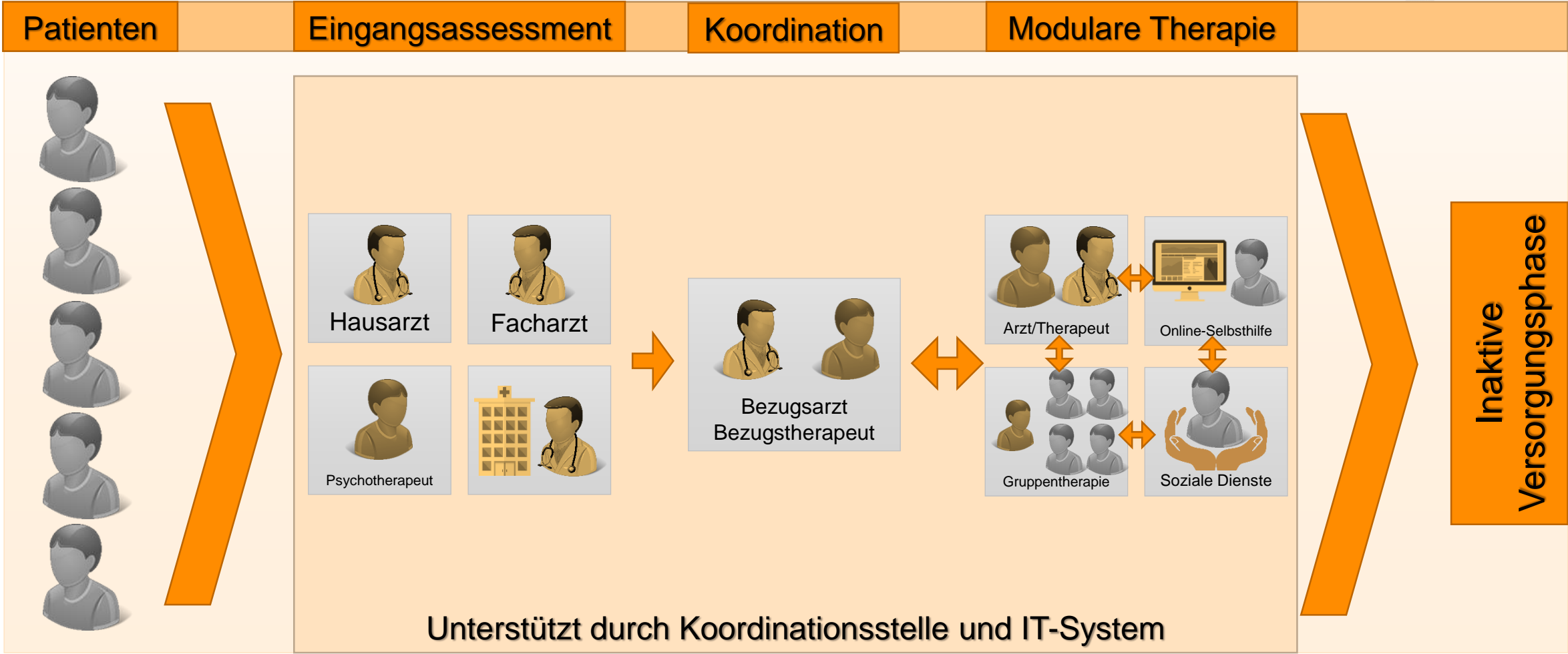
Beispiel: NPPV-Projekt 1/2

Durchführung:

- Etablierung einer gestuften und koordinierten Versorgung
- frühzeitige Feststellung des Versorgungsbedarfs → berufsgruppenübergreifende Akutbehandlung mit unverzüglicher, koordinierter und zuwendungsintensiver Versorgung
- Bezugsarzt/-psychotherapeut plant und steuert die Behandlungsschritte.
 - Dafür stehen im Sinne eines Stepped-Care-Ansatzes diversifizierte Therapiemodule zur Verfügung, die sich aus den aktuellen Leitlinien der jeweiligen Indikation ergeben.
 - Darüber hinaus werden weitere Behandlungsmodule etabliert (verschiedene Gruppenbehandlungsangebote oder Online-Selbsthilfe), auf die der Arzt/Psychotherapeut niedrigschwellig zugreifen kann.

Koordinierte Versorgung

Beispiel: NPPV-Projekt 1/2



Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL)



PPP-RL

Gesetzlicher Auftrag

§ 136a Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung in ausgewählten Bereichen

„(2) Der Gemeinsame Bundesausschuss [...] bestimmt [...] insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal [...]. Die Mindestvorgaben zur Personalausstattung [...] sollen möglichst evidenzbasiert sein und zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt zu den Mindestvorgaben zur Personalausstattung [...] notwendige Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen. [...]

Bei Festlegungen [...] für die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung hat er die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich insbesondere aus den altersabhängigen Anforderungen an die Versorgung von Kindern und Jugendlichen ergeben.“

PPP-RL

Aufbau der Richtlinie

Paragrafenteil der Richtlinie:

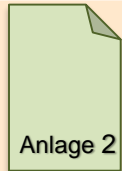


- § 1 Zweck, Ziele und Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Behandlungsbereiche
- § 4 Definition der Tätigkeiten sowie der Tag- und Nachtdienste
- § 5 Definition der Berufsgruppen
- § 6 Ermittlung der Mindestvorgaben für die Personalausstattung
- § 7 Ermittlung der tatsächlichen Personalausstattung und Umsetzungsgrad
- § 8 Anrechnungen von Berufsgruppen
- § 9 Weitere Qualitätsempfehlungen
- § 10 Ausnahmetatbestände
- § 11 Nachweisverfahren
- § 12 Veröffentlichungspflichten für Krankenhäuser
- § 13 Folgen bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben
- § 14 Anpassung der Richtlinie
- § 15 Evaluation der Richtlinie
- § 16 Übergangsregelungen

Anlagen:



Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4

Anlage 1: Minutenwertetabellen

zu den Behandlungsbereichen der PPP-RL in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene sowie psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Anlage 3: Nachweis

Formulare für das Nachweisverfahren (Teil A und B)

Anlage 2: Eingruppierungsempfehlungen

zu den Behandlungsbereichen der PPP-RL in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene sowie psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Anlage 4: Regelaufgaben

Tätigkeitsprofile für die Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie

PPP-RL

Ziele und Grundsätze

- Diese Richtlinie legt **verbindliche Mindestvorgaben** für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen Personal für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung fest (§1 Abs. 1)
- Die mit dieser Richtlinie festgelegten verbindlichen Mindestvorgaben sind **keine Anhaltzahlen zur Personalbemessung** (§1 Abs. 1)
- Das für die Sicherstellung einer **leitliniengerechten Behandlung** der Patientinnen und Patienten **erforderliche Personal ist jederzeit vorzuhalten** (§ 2 Abs. 1)

Nachrichtlich

Änderung im MDK-Reformgesetz

Änderungsantrag 30 auf Ausschussdrucksache 19(14)104.1

(Für öffentlichen Anhörung zum MDK-Reformgesetz am 14.10.2019)

BPfIV	Stichwort	Beschreibung
§ 18 Abs. 2	Erweiterung der Nachweispflicht über die verbindlichen Mindestvorgaben des G-BA hinaus	<ul style="list-style-type: none">• Erweiterung des Nachweises über zweckentsprechende Mittelverwendung des für Personal vereinbarten Budgets (Therapeutisches Gesamtpersonal, statt solches zur Einhaltung der Mindestvorgaben), um Verhandlungsposition der Einrichtungen nach Wegfall der Psych-PV zu stärken.

„Insofern kann eine über die Mindestvorgaben hinausgehende Vereinbarung von Personal auch ohne das Bestehen konkreter Personalanzahlzahlen für eine angemessene personelle Ausstattung in den Budgetverhandlungen nicht nur getroffen werden, sondern ist im Hinblick auf die Konzipierung der vom G-BA festzulegenden Anforderungen zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal als Mindestvorgaben vielmehr auch angezeigt.“

PPP-RL

Weiterentwicklung

Der Gemeinsame Bundesausschuss verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der PPP-Richtlinie (§ 1 Abs. 3)

- Die vorliegende PPP-Richtlinie stellt dabei **eine erste Stufe** zur die Ausgestaltung von Mindestpersonalvorgaben dar (§ 1 Abs. 3)
- Eine **erste Anpassung** dieser Richtlinie erfolgt mit Beschluss zum **30. September 2021** (§ 1 Abs. 3), danach wird alle zwei Jahre überprüft, ob eine weitere Anpassung erforderlich ist (§ 14 Abs. 5)
- Bei der ersten Anpassung werden **insbesondere folgende Bereiche überprüft und ggf. angepasst oder neu definiert** (§ 14 Abs. 2):
 - die Mindestpersonalausstattung für die Nachtdienste,
 - die Mindestvorgaben für die Psychosomatik,
 - die Minutenwerte in den Behandlungsbereichen,
 - der Anteil der Minutenwerte für die regionale Pflichtversorgung gesondert für Erwachsene und die Kinder und Jugendlichen,
 - die Regelaufgaben der Berufsgruppe der Psychologinnen und Psychologen vor dem Hintergrund Reform der Psychotherapeutenausbildung
- G-BA wird eine Evaluation der Auswirkungen der PPP-RL auf die Versorgungsqualität so beauftragen, dass der schriftliche **Evaluationsbericht bis zum 31. Dezember 2024** vorliegt (§ 15)

PPP-RL

Anpassungen der Systematik

- **Eingruppierungsempfehlungen** (Anlage 2) wurden ergänzt und mit Erläuterungen und Beispielen versehen. Die Einstufung erfolgt 14-tägig (§ 6 Abs. 3)
- **Regelaufgaben** (Anlage 4) wurden weitestgehend unverändert übernommen
- **Anrechnungsmöglichkeiten für Berufsgruppen** wurden konkretisiert und erweitert (§ 8)
- **Behandlungstage** (Soll) ergeben sich aus der Anzahl der im jeweiligen Quartal des Vorjahres behandelten Patientinnen und Patienten. Bei Abweichungen von über $\pm 2,5$ Prozent wird die tatsächliche Anzahl der Behandlungstage des Kalendermonats des laufenden Jahres herangezogen (§ 6 Abs. 3 und 4)

PPP-RL

Grundlagen der Minutenwertetabellen 1/2

Anhaltzahlen der Psych-PV sind Grundlage der neuen Mindestvorgaben

Strukturelle Anpassungen

- Erweiterung der Berufsgruppen (inkl. Anrechnungsmöglichkeiten)
- „Rehabilitative Behandlung“ (A3, S3, G3, KJ4) entfällt
- Neu: Psychosomatisch-psychotherapeutische und psychotherapeutische Komplexbehandlung (A7)
- Neu: Stationsäquivalente Behandlung (A9, S9, G9, KJ9)
- Neu: Psychosomatik (P1, P2)

Anpassung der Minutenwerte

- Basiszeitwert/Stationssockel für Pflegefachpersonen (5.000 min) wird aufgelöst und auf Behandlungsbereiche verteilt
- Erhöhung bei Pflegefachpersonen bei Intensivbehandlung (A2, S2, G2) um 10%
- Erhöhung aller Minutenwerte bei Kinder- und Jugendpsychiatrie um 5% (außer Psychologinnen und Psychologen, s.u.)
- Erhöhung bei Psychologinnen und Psychologen auf 50 Minuten Einzelpsychotherapie bei Erwachsenenpsychiatrie und 100 min bei Kinder- und Jugendpsychiatrie (entspricht durchschnittlicher Erhöhung um 60 %)

PPP-RL

Grundlagen der Minutenwertetabellen 2/2

In den Minutenwerten sind nicht berücksichtigt (§ 2 Abs. 10):

- die **Ausfallzeiten** (Wochenfeiertage, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, im Betriebsrat usw.)
- die **Besonderheiten** der strukturellen und organisatorischen Situation der Einrichtung
- Leitungskräfte, Bereitschaftsdienste außerhalb des Regeldienstes, ärztliche Rufbereitschaft, ärztlicher Konsiliardienst, Tätigkeiten in Nachtkliniken, Nachtdienste Pflege, Genesungsbegleitung, sowie
- die gegebenenfalls **über die Mindestvorgaben hinausgehenden Minutenwerte**, die zur Sicherstellung einer **leitliniengerechten Versorgung** erforderlich sind.

Diese Punkte sind **bei der Budgetvereinbarung** auf der Ortsebene **zu berücksichtigen**.

Im Rahmen seiner Personalplanung hat das Krankenhaus **sicherzustellen**, dass **über die vorgegebenen Minutenwerte hinaus** auch entsprechendes **Personal zur Abdeckung dieser Zeiten vorgehalten** wird.

PPP-RL

Minutenwertetabellen Erwachsenenpsychiatrie und -psychosomatik

Behandlungsbereiche	Ärztinnen und Ärzte	Pflegefachpersonen	Psychologinnen und Psychologen	Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten	Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
A1	207	856	49	122	28	76
A2	257	1536	35	117	29	74
A4	132	1012	75	113	27	59
A5	154	476	107	103	31	14
A6	114	329	107	176	17	67
A7	265	509	132	102	50	49
A9	-	-	-	-	-	-
S1	226	835	61	72	35	109
S2	256	1562	68	51	34	153
S4	106	961	102	112	38	77
S5	131	477	106	101	31	48
S6	115	318	105	154	16	101
S9	-	-	-	-	-	-
G1	183	1270	56	102	35	75
G2	211	1645	37	78	40	51
G4	100	1187	63	72	44	42
G5	119	519	98	76	31	13
G6	115	372	107	167	26	68
G9	-	-	-	-	-	-
P1	154	476	107	103	31	14
P2	265	509	132	102	50	49

PPP-RL

Minutenwertetabellen Kinder- und Jugendpsychiatrie

Behandlungsbereiche	Ärztinnen und Ärzte	Pflegefachpersonen und Erziehungsdienst	Psychologinnen und Psychologen	Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten	Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	Sprachheiltherapeutinnen und Sprachheiltherapeuten, Logopädinnen und Logopäden
KJ1	270	2.015	193	144	86	165	35
KJ2	264	1874	190	174	78	128	8
KJ3	337	2495	173	62	22	77	0
KJ5	151	2143	134	222	101	97	22
KJ6	277	845	209	116	80	155	26
KJ7	259	799	196	134	66	140	27
KJ9	-	-	-	-	-	-	-

PPP-RL

Nachweise gem. § 11

- Die Krankenhäuser weisen die **Einhaltung der Mindestvorgaben** (Anlage A) jährlich gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach.
- die ermittelten Mindestvorgaben für die Personalausstattung sind **quartals- und einrichtungsbezogen** darzustellen
- **Gründe für** etwaig auftretende **Abweichungen und gegebenenfalls Ausnahmetatbestände** sind anzugeben
- eine **Nichterfüllung** der einrichtungs- und quartalsbezogenen Mindestvorgaben ist unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Ende des betreffenden Quartals anzuzeigen (ggü. Landesverbänden der Krankenkassen, Ersatzkassen und zuständigen Landesaufsichtsbehörde)
- Die Krankenhäuser melden im Rahmen einer **Strukturabfrage** die **Einhaltung der Mindestvorgaben** (Anlage A) sowie die **tatsächliche Personalausstattung und strukturellen Informationen** des Krankenhauses (Anlage B) an das IQTIG
- die tatsächliche Personalausstattung und strukturellen Informationen des Krankenhauses sind **monatsbezogen und stationsbezogen** und differenziert nach Berufsgruppen darzustellen
- das IQTIG übermittelt dem G-BA die Ergebnisse jährlich in Form eines **Jahresberichts**
- das IQTIG bereitet die Daten nach Anlage 3 zum Zwecke der **Veröffentlichung im strukturierten Qualitätsbericht** auf

PPP-RL

Nachweise gem. § 11

- Nachweis erfolgt **standortbezogen in elektronischer Form**
- Der **G-BA beauftragt das IQTIG**, die **EDV-technische Aufbereitung** der Dokumentation und der Datenübermittlung zu entwickeln
 - Ausfüllhinweise
 - Servicedokument für die Übermittlung der Daten Jahr 2020 und 1. Quartal 2021 (spätestens 07/2020)
 - Spezifikation für die Erhebung der Daten
 - Datenvalidierungsverfahren
- **Erste Datenübermittlung** findet **bis zum 15. Februar 2021** für alle vier Quartale des Jahres 2020 statt, dann bis 1. Januar 2024 quartalsweise

PPP-RL

Ausnahmetatbestände

Abweichungen von den verbindlichen Mindestvorgaben für die Personalausstattung sind längstens für vier Wochen möglich bei

- **kurzfristigen krankheitsbedingten Personalausfällen**, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß (mehr als 15 Prozent des vorzuhaltenden Personals) hinausgehen oder
- einer **kurzfristig stark erhöhten Anzahl von Behandlungstagen** bei Patientinnen und Patienten **mit gesetzlicher Unterbringung oder landesrechtlicher Verpflichtung zur Aufnahme**, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß (mehr als 110 Prozent des Umfangs des Vorjahres) hinausgehen oder
- **gravierenden strukturellen oder organisatorischen Veränderungen** in der Einrichtung, wie zum Beispiel Stationsumstrukturierungen oder –schließungen

PPP-RL

Erfüllungsquote und Sanktionen

Die Mindestvorgaben müssen

- ab dem 1. Januar 2020 (**1. Jahr**) zu **85 Prozent** erfüllt sein
- ab dem 1. Januar 2022 (**2. + 3. Jahr**) zu **90 Prozent** erfüllt sein
- ab dem 1. Januar 2024 (**4. Jahr**) zu **100 Prozent** erfüllt sein

- Bei **Nichterfüllung** der Mindestanforderungen - einrichtungsbezogen in Zeitraum von drei Monaten - **entfällt Vergütungsanspruch** des Krankenhauses
- Berechnung der **konkreten Höhe** des Wegfalls des Vergütungsanspruchs wird **bis zum 30. Juni 2020** durch G-BA beschlossen
- **Keine Sanktionen im ersten Jahr**

PPP-RL

Nachweisverfahren (Strukturabfrage)

- Die Daten des **Nachweisverfahrens** (Strukturabfrage) werden im Auftrag des G-BA vom IQTIG **jährlich ausgewertet** (§ 11 Abs. 9). Auf Grundlage dieser Daten sowie
 - der Ergebnisse der bereits vom G-BA durchgeführten **Fachgespräche**
 - des **Evaluationsberichts** (§15, bis 31.12.2024) und
 - weiterer dem G-BA **vorliegende Ergebnisse zum Ist-Zustand** der Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik

ermittelt der G-BA den **Umsetzungsstand sowie ggf. vorliegende Umsetzungs Hindernisse** und **überprüft die Personalvorgaben** und deren gegebenenfalls erforderliche Anpassung

Weiterhin

- Ersetzung der monatliche Dokumentation durch andere Systematik
- Abbildung alternativer, stationersetzender Modelle



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**